Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Benutzung für die Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark.

S a t z u n g:

§ 1

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Benutzung der Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark Benutzungsgebühren.

§ 2

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Sachaufwandsträger der Schulen (außer Landkreis), Vereine bzw. Gruppen, die die Sportanlagen und deren Einrichtung benützen.

§ 3

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Donauwörth nach dieser Satzung berechnet und mit ihrem Entstehen fällig.
Pauschalgebühren sind am 1. Juni (1. Kalenderhalbjahr) bzw. am 1. Dezember (2. Kalenderhalbjahr bzw. Jahrespauschale) zur Zahlung fällig.
Für gebuchte Belegungen, die ohne Absage nicht beansprucht werden, sind die gleichen Gebühren zu bezahlen, die bei einer Belegung angefallen sind.

§ 4

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Benützung der Sportanlagen im Stauferpark
   a) Trainingsbetrieb örtlicher Sportvereine
      (vgl. §§ 5 u. 6 der Benutzungsordnung)
      je Übungsstunde als Jahrespauschale 100 €
      soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
   b) Schulsport von Donauwörther Schulen deren Sachaufwandsträger nicht die Stadt Donauwörth bzw. der Schulverband Donauwörth ist
      je Übungsstunde als Jahrespauschale 100 €
   c) Sport von Schulen deren Sachaufwandsträger der Landkreis ist bzw. von Vereinen aus dem Landkreis Donau-Ries, soweit diese als gemeinnützig anerkannt gelten und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnehmen, werden direkt durch den Landkreis abgerechnet.
   d) Sportveranstaltungen von Sportvereinen aus der Stadt Donauwörth sowie dem übrigen Landkreis Donau-Ries, soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt gilt und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnimmt.
      je Veranstaltung
      Stadion 125 €
      Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz 50 €

Hartplätze	10 €

Die festgelegten Gebührensätze gelten analog für Schulen, die nicht den Absätzen 4. 1. b und c entsprechen.

für Vor- bzw. Rückrunde / Halbjahrespauschale

Stadion	700 €
Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz	400 €

als Saison- bzw. Jahrespauschale

Stadion	1.250 €
Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz	650 €
Hartplätze	100 €

e) Sportveranstaltungen von sonstigen Sportvereinen die nicht dem § 4, 1 a und c entsprechen je Veranstaltung

Stadion	250 €
Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz	150 €
Hartplätze	25 €

f) überregionale Sportveranstaltungen und Lehrgänge von Sportvereinen aus dem Landkreis Donau-Ries werden gemäß vorstehenden Gebührensätzen berechnet und bei freiem Eintritt im Rahmen der Sportförderung übernommen.

bei Eintrittsgebühren: 10 % der Nettoeinnahmen des örtlichen Ausrichters, mindestens jedoch die Gebühr gem. § 4, 1d der Satzung

g) sonstige Veranstaltungen werden durch eigenen Vertrag geregelt

h) Für die Nutzung des Kunstrasenplatzes durch Vereine, welche nicht unter die Vereinsförderrichtlinie fallen werden Kosten in Höhe von 25€ pro 45 Minuten berechnet.

i) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes, ist für den Trainingsbetrieb auch am Wochenende (stundenweise) kostenfrei. Ganztagesbuchungen am Wochenende werden als Veranstaltung berechnet und sind somit kostenpflichtig. Die Kosten der Flutlichtanlage sind trotzdem zu tragen.

2. Für den Einsatz der Flutlichtanlage wird
   a) im Stadion je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 7,50 €,
   b) auf dem Nebenplatz bzw. den Hartplätzen je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.

3. Die Stadionküche und der dazu gehörende Mehrzweckraum können unabhängig von der Belegung der Sportanlagen im Stauferpark angemietet werden. Die Gebühr beträgt je Nutzungstag 25 €.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark vom 1. Oktober 2023 außer Kraft.

Donauwörth, den 01.04.2026
Stadt Donauwörth



Jürgen Sorré
Oberbürgermeister